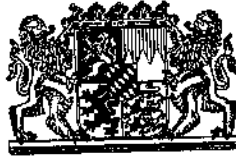


**Amtsgericht Erding**

Az.: 3 C 792/08



**IM NAMEN DES VOLKES**

**In dem Rechtsstreit**

**Stadtwerke Erding GmbH**, vertr. d.d. GF Walter Huber, Am Gries 21, 85435 Erding, Gz.:  
Kd-Nr. 119687-16163  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
**Rechtsanwälte Grimm & Kollegen**, Gerner Str. 7, 80638 München, Gz.: 675/08 Ric/Z rr

gegen

Prozessbevollmächtigte:  
**Rechtsanwältin Ahrens** Cornelia, Erlenstegenstraße 113, 90491 Nürnberg, Gz.: 08.200093

wegen **Forderung**

erlässt das Amtsgericht Erding durch den Richter am Amtsgericht Lefkaditis am 08.01.2009 ge-  
mäß § 495 a ZPO folgendes

**Endurteil**

1. **Die Klage wird abgewiesen.**
2. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klagepartei.**
3. **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**  
**Die Klägerin kann die Zwangsvollstreckung durch**  
**Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden**  
**Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der**

**Zwangsvollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.**

**4. Die Berufung wird zugelassen.**

## Tatbestand

Die Klägerin macht Forderungen aus Stromlieferungsvertrag geltend.

Der Beklagte bewohnt die Verbrauchsstelle Haugenastraße 9, 85416 Langenbach und bezieht Strom von der Überlandwerk Erding GmbH & Co.KG aus dem Zähler Nummer 00011231034. Die Vertragspartnerin des Beklagten, das Überlandwerk Erding GmbH & Co.KG ist am Wohnort des Beklagten Grundversorgerin für Strom. Der Beklagte ist grundversorgter Haushaltskunde.

Im Jahre 2007 erhöhte die Klägerin zweimal ihre Arbeitspreise in dem dem Beklagten berechneten Grundtarif. Bis zum 31.12.2006 belief sich der Arbeitspreis ohne Stromsteuer auf 10,33 Cent pro KWh. Für dem Zeitraum vom 01.01.2007 bis 30.06.2007 erhöhte die Klägerin diesen auf 11,49 Cent pro KWh und ab dem 01.07.2007 bis 31.12.2007 auf 11,99 Cent pro KWh.

Unter Berücksichtigung der Erhöhungen errechnete das Überlandwerk Erding GmbH & Co.KG den Stromverbrauch des Beklagten für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 Verbrauchskosten in Höhe von 1.318,48 EUR brutto. Abzüglich der seitens des Beklagten geleisteten Abschlagszahlung in Höhe von 1.152,00 EUR verbleibt eine Forderung in Höhe von 166,48 EUR brutto.

Die Überlandwerk Erding GmbH & Co.KG legte für das Jahr 2008 einen neuen Abschlagspreis mit Rechnung vom 23.01.2008 fest. Der Beklagte zahlte für die Monate Januar, Februar und März 2008 lediglich den Abschlagspreis für das Jahr 2007 in Höhe von 96,00 EUR. Für den Monat April 2008 erfolgte keine Zahlung. Die Gesamtforderung beträgt somit 349,45 EUR.

Der Beklage erhebt den Einwand der Unbilligkeit der Preiserhöhung und rügt die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Vorschrift des § 315 BGB sei nicht anwendbar, da bereits kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht bestehe, weil für die Lieferung für die jeweiligen allgemeinen Tarifen und Bedingungen zu erfolgen habe, welche zunächst von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssten. Eine analoge Anwendung sei aufgrund der Liberalisierung des Strommarktes nicht geboten, da der Beklagte den Anbieter wechseln könne. Im Übrigen entspreche der erhöhte Strompreis auch der Billigkeit.

Die Klägerin beantragt:

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 349,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.**

Der Beklagte beantragt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

Der Beklagte rügt die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts. Im Übrigen sei eine Aktivlegitimation der Klägerin mangels schutzwürdigen Interesses nicht erkennbar. Die Preiserhöhung der Klägerin sei unbillig und nicht substantiiert dargelegt.

Ergänzend wird Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie dem übrigen Akteninhalt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage war abzuweisen, da das Amtsgericht für die vorliegende Klage sachlich nicht zuständig ist. Vielmehr ist der Rechtsstreit gemäß § 102 Abs.1 S.2 EnWG ausschließlich den Landgerichten, Handelskammern, zugewiesen.

Die Parteien streiten über die Unbilligkeit und Unwirksamkeit der Preisbestimmung und Preisberechnung im Rahmen des zwischen den Parteien bestehenden Stromversorgungsvertrages.

Gemäß § 102 Abs.1 S. 1 EnWG sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem EnWG ergeben, ohne Rücksicht auf den Streitwert des Streitgegenstandes, die Landgerichte ausschließlich zuständig. Gemäß § 102 Abs.1 S. 2 EnWG gilt Satz 1 auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist. Unerheblich ist es, wenn auch oder im Schwerpunkt anderer Normen als die des EnWG zur Streitentscheidung heranzuziehen sind; (Salje, EnWG, § 102 RNR.7).

Im Streitfall handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit, die auch von einer Entscheidung abhängt, die zumindest teilweise nach dem EnWG zu treffen ist.

Der Beklagte ist Grundversorgungskunde der Überlandwerk Erding GmbH & Co.KG, welche nach § 36 EnWG einem Kontrahierungszwang unterliegt. Demgegenüber ist zugunsten der Klägerin ein gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht nach § 5 Abs.2 Strom GW vorgesehen, wonach als Ausgleich der Klägerin gestattet ist kraft Gesetzes ihre Grundversorgungsentgelte einseitig im Rahmen der Billigkeit anzupassen, § 39 Abs.2 EnWG, 17 Abs.1 S.2 Strom GVV.

Die Prüfung, ob die Entgeltbestimmung der Beklagten billigem Ermessen nach § 315 Abs.3 BGB entspricht, richtet sich auch nach dem EnWG. Denn nach § 1 Abs.1 EnWG ist Zweck des Gesetzes eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas. Damit

ist für Stromlieferungsverträge, sei auch mittlerweile eine Liberalisierung eingetreten, und damit für die Entgeltbestimmung der Klägerin der das gesamte Energiewirtschaftsrecht beherrschende Grundsatz der preisgünstigen Versorgung zu berücksichtigen. Die Entscheidung des Streitfalls hängt deshalb auch von Entscheidungen ab, die nach dem EnWG zu treffen sind. Damit ist die funktionelle Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen begründet, § 102 Abs.2 EnWG (so auch OLG Koblenz, Beschluss vom 09.02.2007, Az: W 50/07 und LG Mönchengladbach, Urteil vom 10.11.2005, Az: 7 O 116/05).

Soweit die Klägerin unter Verweis auf die Entscheidungen des OLG Frankfurt vom 15.04.2008 bzw. 16.04.2008, Az: 21 AR 15/08 bzw. 21 AR 14/08, sowie LG Kassel vom 10.05.2007, (NJW RR 2007, 1651) darauf beruft, dass keine Streitigkeit nach dem EnWG gegeben sei, weil dieses lediglich das "ob" der Grundversorgungspflicht regelt und Streitigkeiten über die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag nicht betreffe, teilt das Gericht diese Auffassung nicht. Das EnWG regelt nicht nur in § 36 EnWG, dass ein Anspruch auf Grundversorgung besteht, sondern in § 1 und 2 EnWG auch ausdrücklich das "Wie", nämlich, dass eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leistungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sichergestellt werden soll. Zu den Pflichten eines Energieversorgers gehört mithin eine preisgünstige Versorgung. Genau die Frage der Angemessenheit und Billigkeit der berechneten Preise steht hier im Streit. Es geht also darum, ob die Klägerin ihrer Verpflichtung aus § 1 Abs.1 und § 2 Abs.2 EnWG in Verbindung mit § 315 BGB erfüllt. Dem steht nicht entgegen, dass sich der Beklagte in erster Linie auf eine Vorschrift außerhalb des EnWG, nämlich § 315 BGB beruft, da diese Vorschrift, soweit es um die Frage der billigen und angemessenen Energieversorgung geht, zwingend im Zusammenhang mit §§ 1 und 2 EnWG gesehen werden muss. Hierbei handelt es sich um eine (Wert) Entscheidung des EnWG, wovon die Entscheidung dieses Rechtsstreits ganz oder teilweise abhängt. Ob darüberhinaus im Hinblick auf das Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB eine kartellrechtliche Vorfrage erfasst wird, - worauf selbst der klägerseits benannte Beschluss des OLG Köln vom 24.10.2007, Az: 8 W 80/07 unter Bezugnahme auf weitere Nachweise bei Rolling/Peters ZNER 2007, 161 hinweist - kann demnach offen bleiben, da jedenfalls die Zuständigkeitsregelung des § 102 Abs.1 S. 1 EnWG eingreift.

Das Gericht hat auf seine Rechtsauffassung hingewiesen. Eine Verweisungsantrag wurde ausdrücklich nicht gestellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Die Berufung war gemäß § 511 Abs.4 ZPO zuzulassen.

gez.

Lefkaditis

Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Erding, 09.01.2009

  
Attenberger, J. Ang  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle